

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie
Abteilung Führungsinstrumente
Operation Center 1
8058 Zürich-Flughafen
Per E-Mail an stab@meteoschweiz.ch

Bern, 13. August 2018 PK/pa

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern

T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Stellungnahme der AEROSUISSE zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. April, in welchem Sie uns zur Stellungnahme betreffend der Änderung der Verordnung über Meteorologie und Klimatologie einladen.

Für die Luftfahrt ist der Zugang zu meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit in der Aviatik. Bei der Bereitstellung der Flugwetter-Dienstleistungen für die Luftfahrt hat MeteoSchweiz, gestützt auf die Verordnung über den Flugsicherungsdienst und die Verordnung über den zivilen Flugwetterdienst, eine monopolähnliche Stellung und kann dafür Vollkosten verrechnen. Diese Vollkostenrechnung führt dazu, dass die Flugwetterkunden einen bedeutenden Teil der allgemeinen Infrastruktur von MeteoSchweiz mittragen.

Auf Seite 17 der Erläuterungen zur Revision der Verordnung wird ausgeführt: „Wird nun die neue Gebührenordnung auf dieses Volumen von CHF 3 Millionen angewandt und angenommen, dass sich die Bezüge nicht verändern, so ist mit einem Einnahmenausfall von rund CHF 1,6 Millionen zu rechnen. Der grösste Teil davon (CHF 1,4 Millionen) ist durch die Reduktion auf den Datenkosten bedingt (inkl. Reduktion des Zuschlags für gewerbliche Nutzung und inkl. Anpassung bei der Verrechnung der allgemeinen Daten in der Flugsicherungsrechnung).“

Unklar ist, welche finanziellen Auswirkungen konkret aus der Anpassung der Verrechnung der allgemeinen Daten in der Flugsicherungsrechnung resultieren. In diesem Zusammenhang beantragt die AEROSUISSE, dass das Bundesamt Stellung dazu nimmt, ob die geplante Verordnungsänderung die Kosten für die Luftfahrt als Nutzniesser der Bereitstellung von Daten und Informationen erhöht. Die AEROSUISSE erwartet, dass alle Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für die Bereitstellung von Daten und Informationen zum Flugwetter ausgeschöpft werden. Ohne diese Zusicherung des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie kann die AEROSUISSE der vorliegenden Verordnungsänderung nicht zustimmen.

Weiter schlagen wir vor, dass in Art. 25 der Verordnung Luftrettungsorganisationen als Einsatzorganisationen aufgenommen werden. Wir begründen dies damit, dass es nicht nachvollziehbar wäre, weshalb bodengebundene Sanitätsdienste zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung kostenlos auf die Daten zugreifen dürfen, während Luftrettungsorganisationen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist in Art. 2 der Verordnung MeteoSchweiz die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen der nationalen Zusammenarbeit Partnerschaften mit privaten Gesellschaften einzugehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen